

Wirtschaft und die Schaffung des »Volkseigentums« an den Produktionsmitteln, die Bodenreform und die Kollektivierung der Landwirtschaft, die gesellschaftliche Um-
schichtung durch Ausschaltung der alten und Bildung einer neuen Führungsschicht,
die volksdemokratische Ordnung mit der Diktatur des Proletariats.

b) Die ehrenvolle nationale Pflicht zur Verteidigung ist zwar nur eine moralische
Pflicht. Ihr sollte stets nachgekommen werden, so daß sie praktisch einer Rechts-
pflicht gleichkam. Damit bestand schon lange eine Wehrpflicht, deren Durchführung
nur andere als die bekannten Formen hatte; denn mit den verschiedenartigsten Mit-
teln wurden die jungen Männer zum Eintritt in die »Nationale Volksarmee« ge-
nötigt. Ulbricht sagte bereits 1959, »eigentlich müßte jeder junge Bürger zwei Jahre
Wehrdienst in seine Entwicklung einplanen⁷«. Für die Werbung von Soldaten er-
hielten die Bezirke und Kreise »Jahres-Richtzahlen«, die auf Gemeinden und Kreise
aufzuteilen waren. Die Organisationsabteilungen der Räte der Bezirke wurden
angewiesen zu kontrollieren, wie die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden »ihrer
Verantwortung für die Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft« nachkamen⁸. Die
Zulassung zum Studium, zu Examina oder zu Staatsstellungen werden von der Ab-
leistung des Wehrdienstes abhängig gemacht⁹. Am 24. 1. 1962 wurde die Wehrpflicht
gesetzlich in der hergebrachten Form eingeführt¹⁰.

c) § 3 des Gesetzes zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Ver-
eidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961¹¹ präziserte den Verteidigungsdienst. Demnach
umfaßt der Dienst zum Schutz der Republik und der Bevölkerung den Dienst in
der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen sowie den Luft-
schutzdienst. Im Fall des Verteidigungszustandes (Erl. 2 h zu Art. 106) können die
Bürger auch zu anderen persönlichen Dienstleistungen verpflichtet werden.

7 Protokoll der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz in Babelsberg am 2. und
3. April 1958, Berlin-Ost, 1958, S.70

8 So im Beschluß Nr. 02-19/60 des Rates des Bezirkes Cottbus, Mitteilungsblatt des Be-
zirkstages Cottbus, 1960, Nr. 7, S. 1-3

9 § 1 Anweisung über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum
Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen vom 2. 4. 1959, Beilage zur Zeit-
schrift »Das Hochschulwesen«, 1958, S. 3

10 Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. 1. 1962 (GBl. S. 2)

11 GBl. S. 175; Busch, Die rechtlichen Grundlagen der Wehrverfassung der SBZ unter be-
sonderer Berücksichtigung des Verteidigungsgesetzes vom 20. 9. 1961, ROW, 1962, S. 1